

# Abschluss der Ermittlungen und der Strafverfolgung vor nationalen Gerichten

Zusammenarbeit mit der EUSTA auf dezentraler Ebene –  
Schulungsmaterial für Staatsanwälte und Ermittlungsrichter



Kofinanziert durch das Programm „Justiz“ 2014-2020 der Europäischen Union



# Möglichkeiten für den Abschluss der Ermittlungen

## Verordnung 2017/1939 (EUStA-Verordnung)

Art. 10 Abs. 3 EUStA-Verordnung:

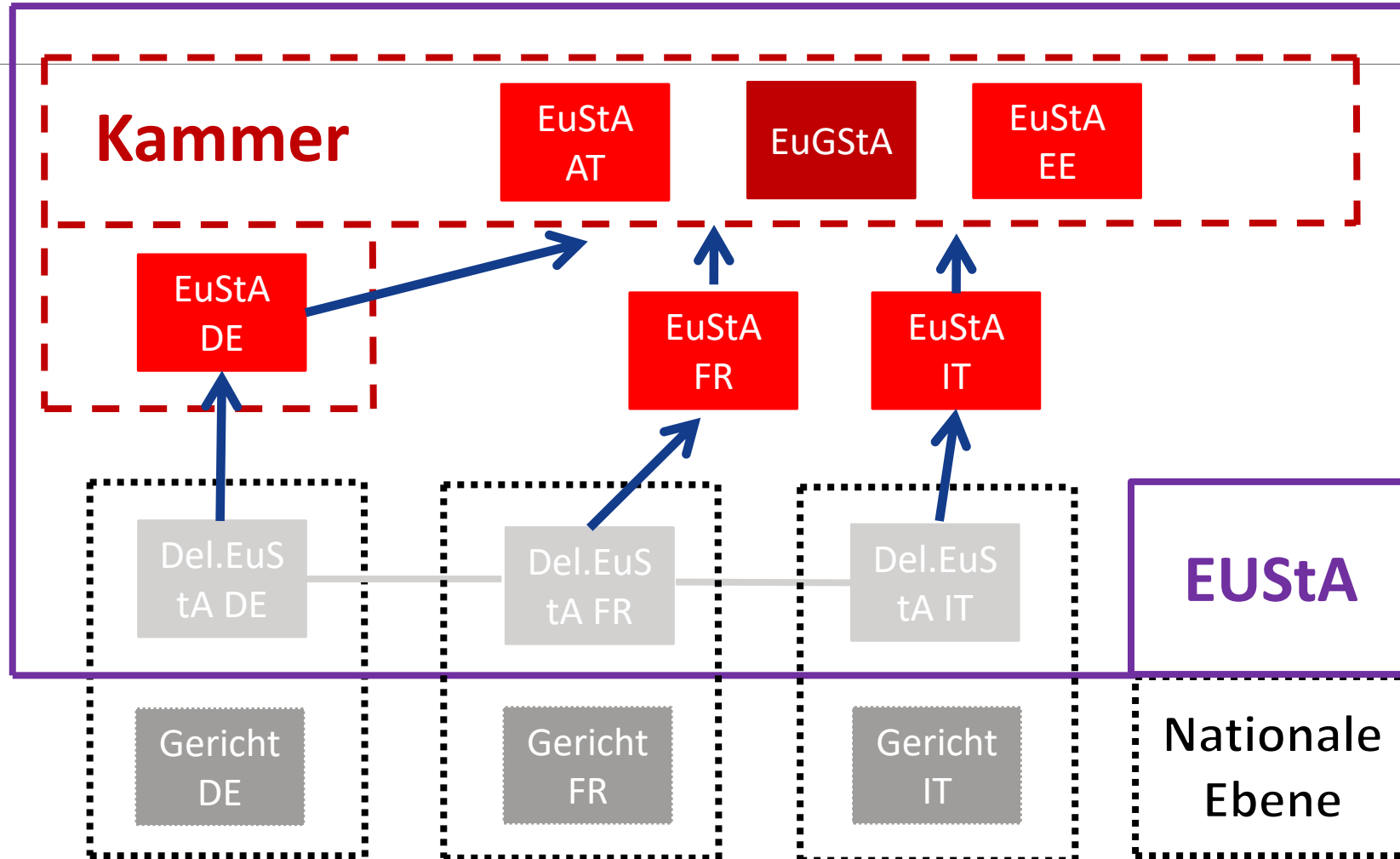
- a) Anklageerhebung gemäß Artikel 36 Absätze 1, 3 und 4;
- b) Einstellung eines Verfahrens gemäß Artikel 39 Absatz 1 Buchstaben a bis g;
- c) Anwendung eines **vereinfachten Strafverfolgungsverfahrens** und (...) Weisung an den Delegierten Europäischen Staatsanwalt, **im Hinblick auf den endgültigen Abschluss des Verfahrens tätig zu werden**, gemäß Artikel 40;
- d) Verweisung eines Verfahrens an die nationalen Behörden gemäß Artikel 34 Absätze 1, 2, 3 oder 6;

Artikel 35 Absatz 1: „Wenn der **betraute Delegierte Europäische Staatsanwalt die Ermittlungen als abgeschlossen erachtet**, unterbreitet er dem die Aufsicht führenden Europäischen Staatsanwalt einen Bericht, der eine **Zusammenfassung des Verfahrens** und einen **Beschlusstwurf** zu der Frage enthält, ob **die Strafverfolgung vor einem nationalen Gericht erfolgen** oder eine **Verweisung** des Verfahrens, eine **Einstellung** oder ein **vereinfachtes Strafverfolgungsverfahren** gemäß Artikel 34, 39 oder 40 erwogen werden soll. ...“

Siehe Artikel 2 der Geschäftsordnung (Beschluss 003/2020 des Kollegiums) und den Beschluss über die interne Sprachenregelung (Beschluss 002/2020 des Kollegiums): Die interne Arbeitssprache ist Englisch.

Siehe auch Artikel 56 der Geschäftsordnung.

# Informationsprozesse bei der Entscheidung darüber, wie die Ermittlungen abzuschließen sind



**Hinweis:**  
DE, FR, IT, EE wurden als Beispiele ausgewählt – es könnten auch andere teilnehmende Mitgliedstaaten sein

# Artikel 36 - Strafverfolgung vor nationalen Gerichten

Artikel 36 Absatz 1 EUStA-Verordnung: „Unterbreitet der **Delegierte Europäische Staatsanwalt** einen **Beschlussentwurf, in dem vorgeschlagen wird, Anklage zu erheben**, so beschließt die Ständige Kammer nach den Verfahren des Artikels 35 innerhalb von 21 Tagen über diesen Entwurf. Die Ständige Kammer kann nicht beschließen, das Verfahren einzustellen, wenn in einem Beschlussentwurf vorgeschlagen wird, Anklage zu erheben.“

Artikel 13 Absatz 1 EUStA-Verordnung: „Die **Delegierten Europäischen Staatsanwälte** handeln **im Namen der EUStA in ihrem jeweiligen Mitgliedstaat** und haben neben und vorbehaltlich der ihnen übertragenen besonderen Befugnisse und des ihnen zuerkannten besonderen Status und nach Maßgabe dieser Verordnung in Bezug auf Ermittlungen, **Strafverfolgungsmaßnahmen** und **Anklageerhebung die gleichen Befugnisse wie nationale Staatsanwälte. ...**“

**Wahl des Gerichtsstands für die Strafverfolgung: grundsätzlich** (Art. 36 Abs. 3) der **Mitgliedstaat des betrauten Delegierten Europäischen Staatsanwalts, abweichend** (Art. 36 Abs. 3): ein **anderer MS**, wenn hinreichende Gründe dafür vorliegen, unter Berücksichtigung der **in Art. 36 Abs. 4 und 5 genannten Kriterien**

Mögliche Verbindung von Verfahren zur Strafverfolgung in einem einzigen MS (Art. 36 Abs. 4, Erwägungsgründe 67, 68)

**Gerichtliche Kontrolle** (Erwägungsgrund 87 Absatz 2): „...**durch die einzelstaatlichen Gerichte spätestens im Hauptverfahren**“.

Zu den Kammern, siehe auch Artikel 15 bis 24 der Geschäftsordnung.

# Artikel 36 - Strafverfolgung vor nationalen Gerichten

---

Artikel 36 Absatz 1 EUStA-Verordnung: „Unterbreitet der **Delegierte Europäische Staatsanwalt** einen **Beschlussentwurf, in dem vorgeschlagen wird, Anklage zu erheben**, so beschließt die Ständige Kammer nach den Verfahren des Artikels 35 innerhalb von 21 Tagen über diesen Entwurf. Die Ständige Kammer kann nicht beschließen, das Verfahren einzustellen, wenn in einem Beschlussentwurf vorgeschlagen wird, Anklage zu erheben.“

Artikel 36 Absatz 4 EUStA-Verordnung: „Bevor sie über die Anklageerhebung entscheidet, kann die zuständige **Ständige Kammer** auf Vorschlag des betrauten Delegierten Europäischen Staatsanwalts **beschließen, mehrere Verfahren miteinander zu verbinden**, wenn Ermittlungen von verschiedenen Delegierten Europäischen Staatsanwälten gegen dieselbe(n) Person(en) geführt wurden, damit die Strafverfolgung in diesen Fällen vor den Gerichten eines einzigen Mitgliedstaats, der nach seinem Recht für jedes dieser Verfahren Gerichtsbarkeit hat, erfolgen kann.“

**Mögliche Verbindung von Verfahren** zur Strafverfolgung in einem einzigen MS (Art. 36 Abs. 4, Erwägungsgründe 67, 68)

Siehe auch Artikel 49 bis 51 der Geschäftsordnung über die Neuzuweisung/Verbindung/Trennung von Verfahren

# Artikel 36 - Strafverfolgung vor nationalen Gerichten

Artikel 36 Absatz 1 EUStA-Verordnung:

„Unterbreitet der **Delegierte Europäische Staatsanwalt** einen **Beschlussentwurf, in dem vorgeschlagen wird, Anklage zu erheben**, so beschließt die Ständige Kammer nach den Verfahren des Artikels 35 innerhalb von 21 Tagen über diesen Entwurf. Die Ständige Kammer kann nicht beschließen, das Verfahren einzustellen, wenn in einem Beschlussentwurf vorgeschlagen wird, Anklage zu erheben.“

Welche Arten von Strafverfolgungsentscheidungen, die nach dem nationalen Recht des betrauten Delegierten Europäischen Staatsanwalts möglich sind, würden unter einen „Beschluss, in dem vorgeschlagen wird, Anklage zu erheben“ fallen?

- Nur Anklageerhebungen?
- Oder andere gleichwertige Alternativen nach nationalem Recht? Und welche wären das?
- Worin besteht der Unterschied zu Artikel 40 (vereinfachte Strafverfolgungsverfahren)?

Welchen **Schwelle** muss der Staatsanwalt nach nationalem Recht beachten, bevor er vor einem Gericht Anklage erheben kann?

# Artikel 36 - Strafverfolgung vor nationalen Gerichten

Artikel 36 Absatz 6 EUStA-Verordnung: „Soweit dies für die **Zwecke der Wiedereinziehung, verwaltungsrechtlicher Folgemaßnahmen oder Überwachung** erforderlich ist, **setzt** die zentrale Dienststelle die zuständigen **nationalen Behörden**, die **betroffenen Personen** und die **einschlägigen Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union** von der Erhebung der Anklage **in Kenntnis**.“

## Informationspflichten

- Für besondere Zwecke: **Wiedereinziehung, verwaltungsrechtliche Folgemaßnahmen oder Überwachung**

## Gegenüber wem?

- zuständige **nationale Behörden**: Verwaltungsbehörden?, andere Behörden?
- **betroffene Personen**: Beteiligte von Strafverfahren?, andere Personen?
- **einschlägige Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der Union**: Kommission, OLAF?, andere?

**Kommunikationskanäle?** (Warum „die zentrale Dienststelle“?, nicht der mit dem Verfahren betraute Delegierte Europäische Staatsanwalt?)

# Artikel 39 - Einstellung des Verfahrens

Artikel 39 Absatz 1 EUStA-Verordnung: „Die Ständige Kammer beschließt auf der Grundlage eines Berichts, der von dem mit dem Verfahren betrauten Delegierten Europäischen Staatsanwalt gemäß Artikel 35 Absatz 1 vorgelegt wird, dass **das Verfahren** gegen eine Person **eingestellt wird**, wenn **die Strafverfolgung** aufgrund des **Rechts des Mitgliedstaats des betrauten Delegierten Europäischen Staatsanwalts aus einem der folgenden Gründe nicht mehr möglich ist**:

- a) **Tod** des Verdächtigen oder Beschuldigten oder **Auflösung** einer verdächtigen oder beschuldigten juristischen Person;
- b) **Schuldunfähigkeit** des Verdächtigen oder Beschuldigten;
- c) dem Verdächtigen oder Beschuldigten gewährte **Amnestie**;
- d) dem Verdächtigen oder Beschuldigten gewährte **Immunität**, sofern sie nicht aufgehoben ist;
- e) Ablauf der nationalen **gesetzlichen Verjährungsfrist** für die Strafverfolgung;
- f) ein Verfahren gegen den Verdächtigen oder Beschuldigten wegen derselben Tat wurde **bereits rechtskräftig abgeschlossen**;
- g) es fehlen sachdienliche Beweise.

Erwägungsgrund 81: „... Die Gründe für die Einstellung eines Verfahrens sind in dieser Verordnung erschöpfend festgelegt.“



# Artikel 39 - Einstellung des Verfahrens

---

Artikel 39 Absatz 1 EUStA-Verordnung: „... beschließt ..., dass **das Verfahren** gegen eine Person **eingestellt wird**, wenn die Strafverfolgung aufgrund des **Rechts des Mitgliedstaats des betrauten Delegierten Europäischen Staatsanwalts aus einem der folgenden Gründe** nicht mehr möglich ist:

a) ... g) ...“

Erwägungsgrund 81: „... Die Gründe für die Einstellung eines Verfahrens sind in dieser Verordnung erschöpfend festgelegt.“

- **aufgrund des Rechts des Mitgliedstaats:**
- **geltende strafprozessuale Durchführungsbestimmungen des Mitgliedstaats des betrauten Delegierten Europäischen Staatsanwalts / Ihres Mitgliedstaats?**

# Artikel 39 - Einstellung des Verfahrens

---

Artikel 39 Absatz 2 EUStA-Verordnung: „Ein Beschluss gemäß Absatz 1 **schließt weitere Ermittlungen auf der Grundlage neuer Tatsachen**, die der EUStA zum Zeitpunkt des Beschlusses nicht bekannt waren und erst danach bekannt werden, **nicht aus**. Die Entscheidung über die Wiederaufnahme der Ermittlungen auf der Grundlage solcher neuen Tatsachen trifft die zuständige Ständige Kammer.“

- Konsequenz der Verfahrenseinstellung: grundsätzlich **Ausschluss weiterer Ermittlungen**

Artikel 39 Absatz 3: „Ist die EUStA gemäß **Artikel 22 Absatz 3** zuständig, so stellt sie ein Verfahren erst nach **Konsultation mit den** in Artikel 25 Absatz 6 genannten **nationalen Behörden des Mitgliedstaats** ein. ...“

- **Konsultationspflichten**: Vorlage des Falles bei den nationalen Gerichten
- Siehe Artikel 58 der Geschäftsordnung.

# Artikel 40 - Vereinfachte Strafverfolgungsverfahren

---

Artikel 40 Absatz 1 EUSTA-Verordnung: „Wenn das geltende nationale Recht ein vereinfachtes Strafverfolgungsverfahren zum endgültigen Abschluss des Verfahrens auf der Grundlage von mit dem Verdächtigen vereinbarten Bedingungen vorsieht, kann der betraute Delegierte Europäische Staatsanwalt gemäß Artikel 10 Absatz 3 und Artikel 35 Absatz 1 der zuständigen Ständigen Kammer vorschlagen, dieses Verfahren gemäß den im nationalen Recht vorgesehenen Bedingungen anzuwenden“

- das **geltende nationale Recht** sieht ein **vereinfachtes Strafverfolgungsverfahren** vor
- mit dem Ziel des **endgültigen Abschlusses**
- auf der Grundlage / nach Erfüllung von **mit dem Verdächtigen vereinbarten Bedingungen**
- **im nationalen Recht vorgesehenen Bedingungen**

Gibt es nach nationalem Recht solche vereinfachten Strafverfolgungsverfahren?

Wie sehen die Besonderheiten und Modalitäten dieser vereinfachten Strafverfolgungsverfahren aus?

Wodurch unterscheiden sie sich von den Maßnahmen für die Anklageerhebung nach Art. 36?

# Artikel 40 - Vereinfachte Strafverfolgungsverfahren

---

Artikel 40 Absatz 2 EUStA-Verordnung: „Die zuständige Ständige Kammer entscheidet über den Vorschlag des betrauten Europäischen Delegierten Staatsanwalts unter Berücksichtigung der folgenden Kriterien:

- a) der **Schwere der Straftat, insbesondere** gemessen an dem entstandenen **Schaden**,
- b) der **Bereitschaft** des mutmaßlichen Straftäters, den durch das rechtswidrige Verhalten entstandenen **Schaden zu beheben**,
- c) die Anwendung des Verfahrens stünde im Einklang mit den **allgemeinen Zielen und Grundsätzen der EUStA** gemäß dieser Verordnung. ...“

- Das Kollegium erlässt **Leitlinien** zur Anwendung dieser Kriterien.
- Kriterien: Müssen sie alle **kumulativ** erfüllt sein, oder sind es **Alternativen**?

# Artikel 40 - Vereinfachte Strafverfolgungsverfahren

---

Artikel 40 Absatz 1 EUStA-Verordnung: „... Übt die EUStA ihre Zuständigkeit im Hinblick auf **Straftaten im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 Buchstaben a und b der Richtlinie (EU) 2017/1371 aus und übersteigt der entstandene oder voraussichtliche Schaden zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union den Schaden, der einem anderen Opfer entstanden ist oder entstehen könnte, nicht**, so konsultiert der betraute Delegierte Europäische Staatsanwalt **die nationalen Strafverfolgungsbehörden, bevor** er die Anwendung eines vereinfachten Strafverfolgungsverfahrens vorschlägt.“

- **Konsultationspflichten:** Vorlage des Falles bei den nationalen Gerichten
- Siehe Artikel 61 und 62 der Geschäftsordnung.

Artikel 40 Absatz 3 EUStA-Verordnung: „Stimmt die Ständige Kammer dem Vorschlag zu, so **wendet** der betraute Delegierte Europäische Staatsanwalt **das vereinfachte Strafverfolgungsverfahren gemäß den im nationalen Recht geregelten Bedingungen an** und vermerkt dies im Fallbearbeitungssystem. Ist das vereinfachte Strafverfolgungsverfahren nach der Erfüllung der mit dem Verdächtigen vereinbarten Bedingungen abgeschlossen, so weist die Ständige Kammer den Delegierten Europäischen Staatsanwalt an, **im Hinblick auf den endgültigen Abschluss des Verfahrens tätig zu werden.**“

- **Anwendung gemäß nationalem Recht**

# Artikel 34 - Verweisung und Übertragung von Verfahren an bzw. auf die nationalen Behörden

Die EUSTa verweist das Verfahren an die nationalen Behörden, wenn

- keine Straftat im Sinne von Artikel 22 und 23 vorliegt
- die Bedingungen für die Ausübung ihrer Zuständigkeit nach Artikel 25 Absätze 2 und 3 der EUSTa-Verordnung nicht erfüllt sind
- die EUSTa die Einstellung eines Verfahrens erwägt, in dem die EUSTa eine Annexzuständigkeit im Sinne von Artikel 22 Absatz 3 der EUSTa-Verordnung ausgeübt hat, oder in dem der Schaden für die Union den einem anderen Opfer entstandenen Schaden nicht übersteigt

Das Kollegium kann Leitlinien erlassen, die es der Ständigen Kammer ermöglichen, ein Verfahren an die nationalen Behörden zu **übertragen**

- wenn der Schaden für die Union weniger als 100 000 EUR beträgt und wenn die Schwere der Straftat oder die Komplexität des Verfahrens gemäß den Leitlinien des Kollegiums keine Ermittlung auf Unionsebene erfordert

Verfahrensweisen bei Straftaten, die nicht in die Zuständigkeit der EUSTa fallen

- Artikel 34 Absatz 5 EUSTa-Verordnung: wenn die zuständige nationale Behörde der Übernahme des Verfahrens nicht (innerhalb von 30 Tagen) zustimmt, bleibt die EUSTa zuständig (außer wenn die EUSTa nach Artikel 22 und 23 keine Zuständigkeit besitzt).
- Artikel 34 Absätze 7 und 8 EUSTa-Verordnung: **Abgabe** der Verfahrensakte an nationale Behörde, keine weiteren Ermittlungs- oder Strafverfolgungsmaßnahmen, Beendigung des Verfahrens, **Unterrichtung** der nationalen Behörden, einschlägigen Organe usw. der Union (OLAF), Verdächtigen, Beschuldigten, Opfer der Straftat

Siehe auch Artikel 57 der Geschäftsordnung.

# Artikel 35 - Abschluss der Ermittlungen

---

Artikel 35 Absatz 1 EUSTa-Verordnung: Wenn der betraute Delegierte Europäische Staatsanwalt die Ermittlungen als abgeschlossen erachtet,

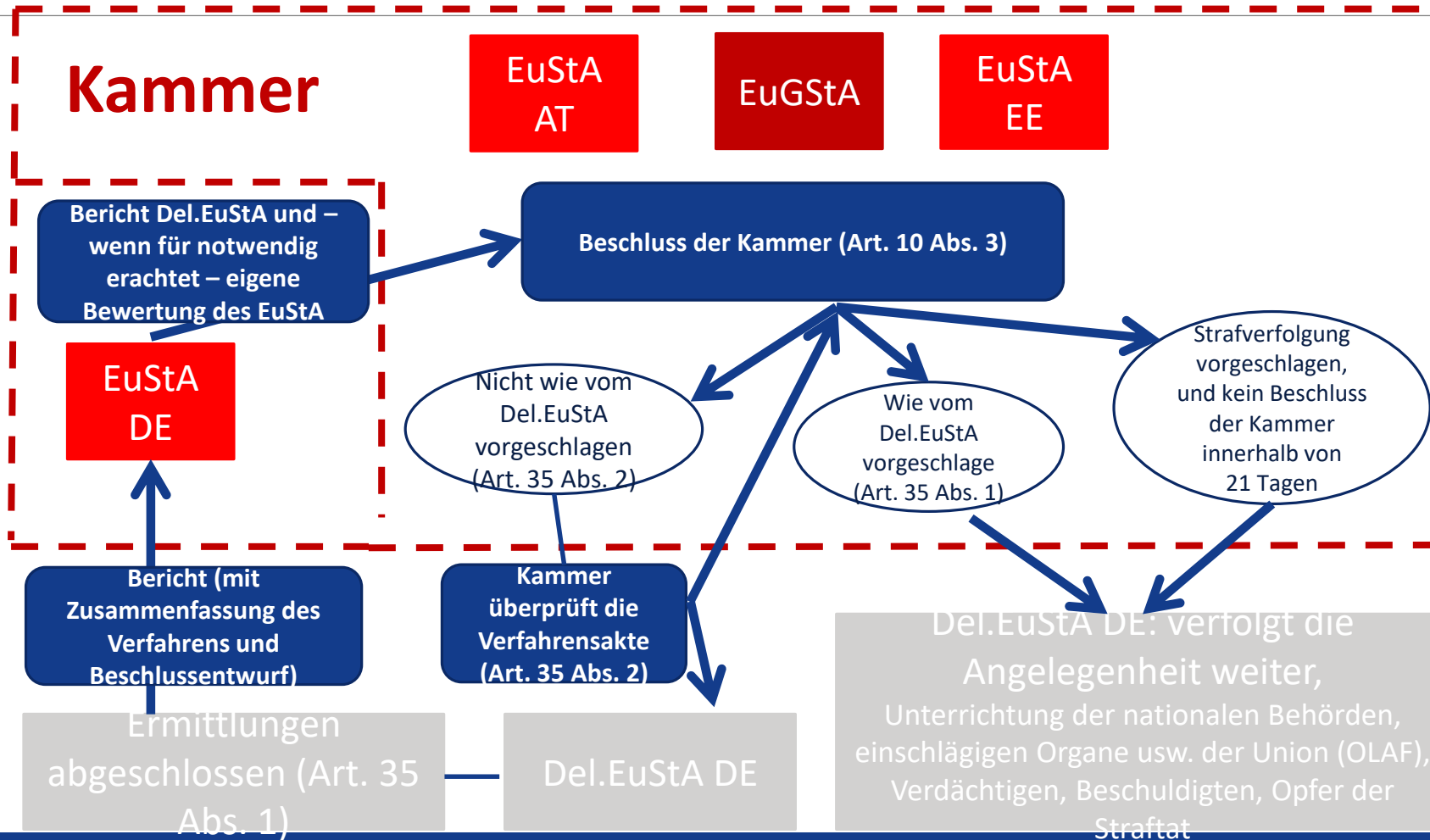
- unterbreitet er **dem die Aufsicht führenden Europäischen Staatsanwalt einen Bericht**
- mit einer **Zusammenfassung des Verfahrens und einem Beschlussentwurf**
- Der **Europäische Staatsanwalt** leitet diese Dokumente an die Ständige Kammer weiter, **ggf. mit einer eigenen Bewertung**
- Wenn die Ständige Kammer den Beschluss **wie vom Delegierten Europäischen Staatsanwalt vorgeschlagen fasst, verfolgt dieser die Angelegenheit entsprechend weiter**

Keine Verpflichtung zur Überprüfung der Verfahrensakte durch die Ständige Kammer, aber Art. 10 Abs. 6: Die gesamte Verfahrensakte wird der zuständigen Ständigen Kammer auf Verlangen für die Vorbereitung der Entscheidungen zur Verfügung gestellt.

Artikel 35 Absatz 2: Wenn die Ständige Kammer **den vom Delegierten Europäischen Staatsanwalt vorgeschlagenen Beschluss nicht fasst**

- **nimmt die Kammer**, soweit erforderlich, **eine eigene Prüfung der Verfahrensakte vor**
- und **fasst dann einen endgültigen Beschluss** (nach Möglichkeit ohne weitere Schritte des Delegierten Europäischen Staatsanwalts) **oder**
- **erteilt dem Delegierten Europäischen Staatsanwalt weitere Weisungen** – z. B. zusätzliche Ermittlungen mit dem Ziel, den Fall vor Gericht zu bringen, statt ihn einzustellen, oder Änderung der Bedingungen, die der Beschuldigte gemäß Artikel 40 Vereinfachtes Strafverfolgungsverfahren zu erfüllen hat.

# Entscheidungsprozesse beim Abschluss der Ermittlungen



**Hinweis:**  
DE, FR, IT, EE wurden als Beispiele ausgewählt – es könnten auch andere teilnehmende Mitgliedstaaten sein



# Nach nationalem Recht zu fassende Beschlüsse

Artikel 5 Absatz 3 EUStA-Verordnung: „Die Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen im Namen der EUStA unterliegen **dieser Verordnung. Soweit eine Frage in dieser Verordnung nicht geregelt ist, gilt nationales Recht.** Soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, ist das anwendbare nationale Recht **das Recht des Mitgliedstaats** des gemäß Artikel 13 Absatz 1 **mit dem Verfahren betrauten Delegierten Europäischen Staatsanwalts.** Ist eine Frage sowohl im nationalen Recht als auch in dieser Verordnung geregelt, so ist diese Verordnung maßgebend.“

Artikel 13 Absatz 1 EUStA-Verordnung: „Die **Delegierten Europäischen Staatsanwälte** handeln **im Namen der EUStA in ihrem jeweiligen Mitgliedstaat** und haben neben und vorbehaltlich der ihnen übertragenen besonderen Befugnisse und des ihnen zuerkannten besonderen Status und nach Maßgabe dieser Verordnung in Bezug auf Ermittlungen, **Strafverfolgungsmaßnahmen** und **Anklageerhebung** die **gleichen Befugnisse wie nationale Staatsanwälte.**

Die Delegierten Europäischen Staatsanwälte sind für die **von ihnen eingeleiteten, für die ihnen zugewiesenen** oder für die durch Wahrnehmung ihres **Evokationsrechts** von ihnen übernommenen Ermittlungen und **Strafverfolgungsmaßnahmen** zuständig.

Die Delegierten Europäischen Staatsanwälte sind ferner für die **Anklageerhebung** zuständig und haben **insbesondere** die Befugnis, **vor Gericht zu plädieren**, an der **Beweisaufnahme** teilzunehmen und die **zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe gemäß dem nationalen Recht** einzulegen.“

# Gerichtsverfahren / Hauptverhandlungsphase

**Artikel 86 AEUV:** „(2) [Die EUSTa] nimmt ... vor den zuständigen Gerichten der Mitgliedstaaten die Aufgaben der Staatsanwaltschaft wahr.“

(3) Die in Absatz 1 genannte Verordnung legt die Satzung der [EUSTa], die Einzelheiten für die Erfüllung ihrer Aufgaben, die für ihre Tätigkeit geltenden Verfahrensvorschriften sowie die Regeln für die Zulässigkeit von Beweismitteln und für die gerichtliche Kontrolle der von der Europäischen Staatsanwaltschaft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben vorgenommenen Prozesshandlungen fest.“

Artikel 5 Absatz 3 EUSTa-Verordnung: „... **Soweit eine Frage in dieser Verordnung nicht geregelt ist, gilt nationales Recht.** Soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, ist das anwendbare nationale Recht **das Recht des Mitgliedstaats des** gemäß Artikel 13 Absatz 1 **mit dem Verfahren betrauten Delegierten Europäischen Staatsanwalts.** Ist eine Frage sowohl im nationalen Recht als auch in dieser Verordnung geregelt, so ist diese Verordnung maßgebend.“

Artikel 13 Absatz 1 EUSTa-Verordnung: „... Die Delegierten Europäischen Staatsanwälte sind ferner für die **Anklageerhebung** zuständig und haben **insbesondere** die Befugnis, **vor Gericht zu plädieren**, an der **Beweisaufnahme** teilzunehmen und die **zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe gemäß dem nationalen Recht** einzulegen.“

➤ Nationalem Recht unterliegende Gerichtsverfahren / Hauptverhandlungsphase

➤ **Siehe auch EUSTa-Verordnung:** Art. 36 Abs. 5 (Zuständigkeit des nationalen Gerichts), Art. 37 Abs. 2 (Beweiswürdigung), Art. 40 Abs. 1 (Verfahren gemäß den im nationalen Recht vorgesehenen Bedingungen),

➤ Art. 42 Abs. 1 (gerichtliche Kontrolle durch das nationale Gericht), Art. 45 Abs. 2 (Verfahrensakte)

---

Vielen Dank für  
Ihre Aufmerksamkeit

---

[WWW.EUROPEAN.LAW](http://WWW.EUROPEAN.LAW)